

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons 2
Sitzung vom 19. Februar 1970**



Richterswil

877. **Bau- und Niveaulinien.** A. Am 29. Dezember 1969 ersuchte der Gemeinderat Richterswil um die Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Oktober 1968 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Göldistrasse, der Bodenstrasse, der Breitenstrasse, der Burghaldenstrasse, Teilstrecke Breitenstrasse bis Station der Südostbahn und der Alten Wollerauerstrasse, Teilstrecke Pilgerweg bis Kantonsgrenze Schwyz, alles Gemeindestrassen III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 28. Januar 1970 sind gegen den am 25. Oktober 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

B. 1. Die ca. 0,8 km lange Burghaldenstrasse verbindet die Bergstrasse I. Kl. Nr. 3 mit der Bahnstation Burghalden. Die Bau- und Niveaulinien-Festsetzung beschränkt sich auf das ca. 0,55 km lange Teilstück von der Breitenstrasse bis zur Station Burghalden. Die Bedeutung dieser Strasse entspricht dem auf 20 m festgesetzten Baulinienabstand. Die nördliche Baulinie wird bei der Einmündung Altschloss-Strasse unterbrochen; bei der Kreuzung der projektierten Quartierstrasse werden die Baulinien beidseitig unterbrochen. Auf dem Bahngelände ist eine ideelle Baulinie im Sinne von § 10 Absatz 1 des Baugesetzes festgesetzt worden.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 13,2 % auf.

2. Die Alte Wollerauerstrasse verbindet den Wachthusplatz mit Wollerau. Gegenstand der Vorlage bildet das ca. 0,32 km lange Teilstück vom Pilgerweg bis zur Kantonsgrenze Schwyz längs dieser Grenze. Die südliche Baulinie muss auf dem Gebiet der Gemeinde Wollerau festgesetzt werden.

3. Die ca. 0,13 km lange Breitenstrasse verbindet die Burghaldenstrasse mit der Bodenstrasse und dem Habäckerliweg. Die ca. 0,2 km lange Bodenstrasse und die ca. 0,23 km lange Göldistrasse verbinden die Breitenstrasse mit der Bergstrasse I. Kl. Nr. 3. Der Bedeutung dieser Strassen entsprechen die auf 20 bzw. 19 m festgesetzten Baulinienabstände. Entsprechend den Verkehrsverhältnissen weisen die Baulinien bei den Einmündungen Abschrägungen auf. Die östliche Baulinie der Göldistrasse wird bei der Einmündung des Göldsteiges auf einer Länge von 14 m unterbrochen, ebenso die östliche Baulinie der Bodenstrasse bei der Einmündung des Wydiger-Weges auf einer Länge von ca. 24 m.

Die Niveaulinien weisen folgende Maximalsteigungen auf: Breitenstrasse 6 %, Bodenstrasse 10 %, Göldistrasse 9,3 %.

Die Vorlage gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Richterswil vom 14. Oktober 1968 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Göldistrasse, der Bodenstrasse, der Brei-

tenstrasse, der Burghaldenstrasse, Abschnitt Breitenstrasse
bis zur Südostbahn-Station, und an der Alten Wollerauer-
strasse, Abschnitt Pilgerweg bis Kantonsgrenze Schwyz, alles
Gemeindestrassen III. Kl., wird gemäss den eingereichten
Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Richterswil wird eingeladen, die vor-
stehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mittheilung an den Gemeinderat Richterswil, unter
Rücksendung je eines Planexemplars mit Genehmigungsver-
merk und der beiden eingereichten Protokollauszüge des Be-
zirksrates Horgen vom 19. März 1969 (Rekursentscheide), den
Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen
Bauten.

Zürich, den 19. Februar 1970.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t e ,
Der Staatsschreiber:

Dr. Epprecht